

Satzung des Vereins „Förderverein Arbeitskreis Behinderte an der Christuskirche e.V.“

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit gilt die männliche Form im Folgenden für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).

Ist im Folgenden von „schriftlich“ oder „in Schriftform“ die Rede, so ist diese Form auch gewahrt, wenn die Kommunikation elektronisch in Textform, z.B. per E-Mail, erfolgt.

An Mitglieder, die ihre Email-Adressen dem Verein bekannt gegeben haben, können Mitteilungen und sonstige Publikationen alternativ zum Briefpostversand auch auf elektronischem Wege, z.B. via Email oder durch Bereitstellen der Informationen im Web/Internet, erfolgen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Arbeitskreis Behinderte an der Christuskirche e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Freiburg i. Br.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung der offenen Arbeit von und mit Menschen mit einer geistigen oder Mehrfachbehinderung. Er setzt sich für die gleichberechtigte Stellung von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft ein.
- (2) Der Verein trägt dazu bei, dass im Predigtbezirk Christus der Evangelischen Pfarrgemeinde Freiburg Ost und in der Evangelischen Kirche in Freiburg das Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung einen Schwerpunkt der Arbeit bildet.
- (3) In dieser Funktion unterstützt er den „Arbeitskreis Behinderte an der Christuskirche (ABC)“ des Diakonischen Werks Freiburg in der Verwirklichung der Ziele Emanzipation und Integration von Menschen mit Behinderung auf dem Weg in eine inklusive Gesellschaft. Dies geschieht insbesondere durch ideelle und materielle Unterstützung. Der Förderverein unterstützt auch die räumlichen und sachlichen Voraussetzungen für diese Arbeit.
- (4) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Gewinnung von Unterstützern;
 - b) Mitgliedsbeiträge sowie das Einwerben von Spenden und Fördermitteln;
 - c) Öffentlichkeitsarbeit;
 - d) weitere Aktionen, deren Erlös dem Vereinszweck zu Gute kommt.
- (5) Alle Tätigkeiten des Vereins sind Werke im Dienst christlicher Nächstenliebe im Sinne des Evangeliums. Die Anerkennung dieser Grundlage des Vereins ist die Voraussetzung für die Mitarbeit im Verein und seinen Aufgabenbereichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mitgliedschaft im Diakonischen Werk Baden e.V.

- (1) Der Verein verfolgt durch seine Zielsetzung und Aufgabenstellung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich
 - die Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO)
 - die Hilfe für Menschen mit Behinderung (§ 53 Nr. 1 AO)
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins fördert oder sich aktiv an ihnen beteiligen will.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss aus wichtigen Gründen, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (4) Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt und wird sofort wirksam. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht.
- (6) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist für das jeweils begonnene Kalenderjahr voll zu entrichten und wird bei unterjährigem Austritt oder Ausschluss nicht, auch nicht zeitanteilig, zurückgezahlt.
- (7) Kommt ein Mitglied seiner Pflicht zur Zahlung des Beitrags trotz Erinnerung mehr als ein Jahr nicht nach, kann der Vorstand über den Ausschluss entscheiden.

- (8) In begründeten Fällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag herabsetzen oder ganz erlassen.
- (9) Der Verein kann für den Fall, dass mehrere Personen einer Familie Vereinsmitglieder sind, einen (ermäßigten) Familienbeitrag festsetzen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert vom Vorstand bzw. dessen Vorsitzendem einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
- (2) Der Vorstand kann beschließen, dass Mitgliederversammlungen auch online, z.B. via Videokonferenz, stattfinden, d.h. dass Vereinsmitglieder
 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können,
 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

Auch Mitgliederversammlungen in Mischform, d.h. teilweise in Präsenz und teilweise virtuell (online), sind möglich.

- (3) Abweichend von Absatz (1) ist der Vorstand nicht verpflichtet, eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen oder diese Möglichkeit behördlicherseits eingeschränkt ist und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt einen Protokollführer. Es ist ein Protokoll der Mitgliederversammlung und eine Anwesenheitsliste zu führen, die dem Protokoll für die Akten beizufügen ist. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Im Protokoll ist die Zahl der erschienenen Mitglieder und bei Abstimmungen jeweils die genaue Zahl der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen sowie der Enthaltungen zu vermerken.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht bei Beschlüssen über seine Entlastung.
- (7) Bei Wahlen dürfen die für ein Amt zur Wahl Stehenden für den Wahlvorgang nicht als Versammlungs- bzw. Wahlleiter fungieren.

- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Beschluss der Tagesordnung
 2. Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 3. Entgegennahme des Jahresrechnungsberichts des Schatzmeisters und des Prüfberichts des Kassenprüfers. Genehmigung bzw. Beschlussfassung über die Jahresrechnung
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Wahl des Vorstandes unter besonderer Bezeichnung des Vorsitzenden, des Stellvertreters und des Schatzmeisters sowie von bis zu 5 Beisitzern
 6. Wahl des Kassenprüfers. Dieser darf kein Vorstandsmitglied sein und muss nicht notwendig Vereinsmitglied sein. Der Kassenprüfer wird jährlich neu gewählt. Wiederwahl ist möglich.
 7. Satzungsänderungen
 8. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 9. Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder und/oder aus dem Vorstand
 10. Auflösung des Vereins
- (9) Beschlüsse können in der Mitgliederversammlung nur dann wirksam gefasst werden, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung zuvor als Tagesordnungspunkt in der Einladung ausreichend beschrieben wurde.
- (10) Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins gelten die in § 9 bzw. § 10 genannten Regelungen.
- (11) Ein Mitgliederbeschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin (in der Regel innerhalb eines Zeitraums von minimal 2 und maximal 4 Wochen) mindestens 1/5 der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der für Beschlüsse der Mitgliederversammlung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (12) Sollte ein anwesendes Mitglied über einzelne der abzustimmenden Punkte, z.B. Wahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands oder sonstige Anträge eine geheime Abstimmung verlangen, so ist dem Verlangen nachzukommen.
- (13) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu 5 durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben jedoch bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl aus dem Kreis der Mitglieder vornehmen.

- (3) Eine Abwahl des bestehenden Vorstands oder eines einzelnen Vorstandsmitglieds kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Wird der gesamte Vorstand abberufen, so bleibt er gleichwohl bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie dem Schatzmeister; jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (5) Der Leiter des „Arbeitskreises Behinderte an der Christuskirche (ABC)“ des Diakonischen Werks nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.
- (6) Der Vorstand bzw. dessen Vorsitzender kann zu seinen Sitzungen Personen, die in bestimmten Fachgebieten (z.B. in der Behindertenhilfe, im Vereinsrecht usw.) besondere Sachkenntnisse haben, beratend hinzuziehen.
- (7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Für die Durchführung der Beschlüsse ist der Vorsitzende verantwortlich.
- (8) Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.
- (9) Vorstandssitzungen können auch online im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. als Videokonferenz oder in Mischform, teils in Präsenz und teilweise online, stattfinden, sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder wobei Enthaltungen außer Betracht bleiben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (11) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, telefonisch oder per Videokonferenz gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied Einwände dagegen erhebt.
- (12) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands (auch für solche gemäß vorigem Absatz) ist ein Protokoll anzufertigen (§ 7 Absatz (4) gilt sinngemäß), das in der jeweils folgenden Sitzung genehmigt wird.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungsvorschläge sind der Einladung zur Mitgliederversammlung, in der darüber beschlossen werden soll, beizufügen.
- (2) Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (3) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des zuständigen Registergerichts bzw. des zuständigen Finanzamts notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen. Das Gleiche gilt für Änderungen, die lediglich redaktioneller, jedoch nicht inhaltlicher Natur sind.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk der Evangelischen Stadtkirche in Freiburg. Das Diakonische Werk ist verpflichtet, dasselbe unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Es soll zur Förderung der Arbeit des Arbeitskreises Behinderte an der Christuskirche (ABC) verwendet werden. Sollte der ABC dann nicht mehr existieren, sind die Mittel gemäß § 3 Absatz (1) dieser Satzung zu verwenden.

Satzung, beschlossen durch die Gründungsversammlung am 29.11.1990

Satzungsänderung, beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 29.11.2013

Satzungsänderung, beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 07.11.2014

Satzungsänderung, beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 25.11.2022

Neufassung der Satzung, beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 25.11.2022